



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 34/2016

19. August 2016

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 15. August 2016 Seite 1630

---

### **Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. August 2016**

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit von Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, gibt sich die Philosophische Fakultät folgende Ordnung:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Mitgliedschaften
- § 3 Organe der Fakultät
- § 4 Aufgaben der Organe
- § 5 Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse
- § 6 Beauftragte
- § 7 Einrichtungen
- § 8 Einberufung des Fakultätsrates
- § 9 Beschlussfassungen
- § 10 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **§ 1**

#### **Aufgaben der Fakultät**

Die Philosophische Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazität Lehrleistungen für andere Fakultäten oder Struktureinheiten der Technischen Universität Chemnitz.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft in der Fakultät wird durch § 87 Abs. 2 und 3 SächsHSFG geregelt.

## **§ 3**

### **Organe der Fakultät**

Organe der Philosophischen Fakultät sind:

1. der Fakultätsrat, auch in der Zusammensetzung als Erweiterter Fakultätsrat,
2. der Dekan,
3. das Dekanat.

Das Dekanat besteht aus dem Dekan und zwei Prodekanen. Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Ein Prodekan ist Stellvertreter des Dekans. (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz)

## **§ 4**

### **Aufgaben der Organe**

- (1) Die Aufgaben der Organe der Fakultät sind in §§ 88, 89 und 90 SächsHSFG geregelt.
- (2) Die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel obliegt dem Dekan nach Beratung im Dekanat, im Fakultätsrat und in der Haushaltskommission.
- (3) Es ist Aufgabe des Dekans, mit Unterstützung des Dekanats, für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates zu sorgen.
- (4) Das Dekanat bereitet unter Mitwirkung des Fakultätsrates und des Fachschaftsrates die Lehrberichte der Fakultät vor.
- (5) Das Dekanat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche Näheres zu den Aufgaben des Dekanats und seiner Mitglieder regelt.
- (6) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 7 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch das Dekanat oder den Dekan nur nach Absprache mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit möglich.

## **§ 5**

### **Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Für die Master- und Bachelor-Studiengänge sowie weitere Studiengänge der Fakultät werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG paritätisch zusammengesetzte Studienkommissionen gebildet. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder im Benehmen mit dem Fachschaftsrat. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommissionen beträgt ein Jahr und soll zum Wintersemester beginnen. Die Bestellung im Benehmen mit dem Fachschaftsrat sollte zum Ende des Sommersemesters stattfinden. Über Änderungen in der Zusammensetzung der Studienkommissionen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat.
- (2) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat gemäß § 91 Abs. 1 SächsHSFG für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan, der kraft Amtes den Vorsitz in der jeweiligen Studienkommission übernimmt. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.
- (3) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommissionen eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen.
- (4) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Zuständigkeitsregelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den betreffenden wissenschaftlichen Einrichtungen ein. Der Fachschaftsrat kann die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten

vorschlagen.

(5) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung des Promotionsausschusses sind in der Promotionsordnung der Fakultät geregelt.

(6) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung von Habilitationskommission und Habilitationsausschuss sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.

(7) Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Berufungen und Einstellungen/Ernennungen von Hochschullehrern gemäß §§ 60 und 64 SächsHSFG sowie der Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Chemnitz werden vom Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates Berufungskommissionen eingesetzt.

(8) Der Fakultätsrat setzt als ständige Kommission eine Haushaltskommission ein. Der Vorsitz obliegt dem Dekan.

(9) Fakultätsrat und Dekan können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder weiterer Angelegenheiten Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Der Fachschaftsrat kann dazu Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vorschlagen.

## **§ 6**

### **Beauftragte**

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen. Der Dekan kann für bestimmte Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

## **§ 7**

### **Einrichtungen**

(1) Über die Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät entscheidet das Rektorat gemäß § 27 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der Fakultät.

(2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird in gesonderten Ordnungen geregelt. Diese beschließt der Fakultätsrat.

(3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät können Aufgaben der Fakultät zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

## **§ 8**

### **Einberufung des Fakultätsrates**

(1) Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters in der Regel einmal im Monat zusammen. Er wird während eines jeden Semesters mindestens einmal vom Dekan einberufen.

(2) Auf schriftlich eingereichtes und begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Gremienvertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan unverzüglich einzuberufen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens 7 Kalendertage vor Sitzungsbeginn in der Regel in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann mit einer Frist von weniger als 7 Kalendertagen eingeladen werden.

(4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, können deren Vertreter verlangen, dass ihre Minderheitsvoten in das Protokoll aufgenommen werden.

(5) Zur Vorbereitung von Fakultätsratsbeschlüssen können Mitgliedergruppen durch eines ihrer Mitglieder einberufen werden.

(6) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen, insbesondere die geschäftsführenden Direktoren der Institute innerhalb der Fakultät, allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung.

Das Dekanat kann auch zu Beginn seiner Amtsperiode beschließen, die Institutsdirektoren als ständige Gäste der Fakultätsratssitzungen zu laden.

(7) Zu jeder Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt. Es wird den Mitgliedern des Fakultätsrats spätestens 7 Kalendertage vor der folgenden Sitzung in der Regel in Textform übersandt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassungen**

(1) Der Fakultätsrat sowie Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, wird unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das jeweilige Gremium, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten kann der Fakultätsrat abweichend von Absatz 1 Satz 2 Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Der Fakultätsrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 587) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2016.

Chemnitz, den 15. August 2016

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Garsztecki